



Verordnung

des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Starnberg vom 23. April 1986

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS — 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), erläßt das Landratsamt Starnberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. April 1986 Nr. 820-8631-14-6/85 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstände

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Flächen werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.
- (2) ¹Die Naturdenkmäler sind jeweils in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen (Anlage 2). ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. ³Maßgebend für die Abgrenzung der Naturdenkmäler sind, soweit es sich um Teilflächen handelt, die Innenkonturen der zeichnerischen Darstellungen, ansonsten die Grundstücksgrenze.

§ 2

Schutzzweck

Die in Anlage 1 und 2 genannten Grundstücke sind als Naturdenkmäler zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit und ihrer ökologischen Bedeutung, insbesondere wegen ihrer besonderen Pflanzenvorkommen im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Starnberg — untere Naturschutzbehörde —
 1. die Naturdenkmäler, insbesondere ihre Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung der Naturdenkmäler oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen, oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, oder neue Gewässer anzulegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 12. Feuer anzumachen,
 13. umzubrechen oder zu entwässern,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, oder diese dort abzustellen,
 17. zu zelten,
 18. zu lärmern, oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

¹Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, in der bisher üblichen Art und im bisher üblichen Umfang;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
3. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, soweit die Unterhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortschaftshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Starnberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt;
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Starnberg als untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

² Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Starnberg — untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung zu nach § 3 dieser Verordnung untersagten Maßnahmen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken der geschützten Naturdenkmäler vereinbar ist, oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

¹Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen der Naturdenkmäler haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich dem Landratsamt Starnberg — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. ²Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. ³Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Starnberg — untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung die Naturdenkmäler, insbesondere ihre Bestandteile, ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung der Naturdenkmäler oder ihrer Bestandteile führen können oder wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 1—18 zuwiderhandelt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 23. April 1986

LÄNDRATSAMT STARNBERG

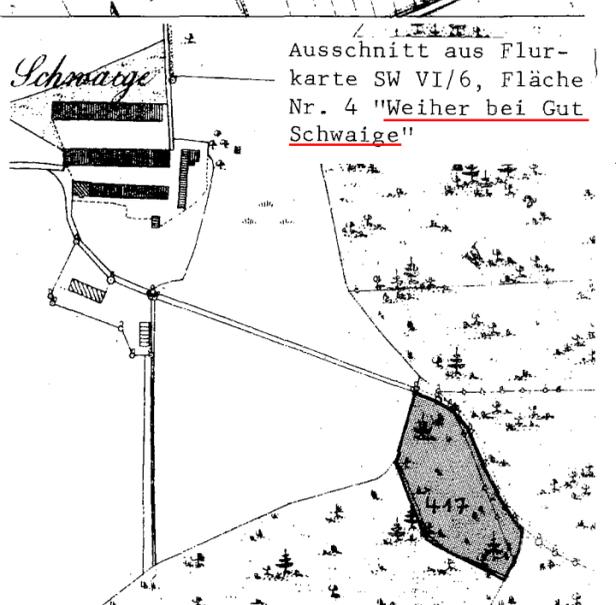
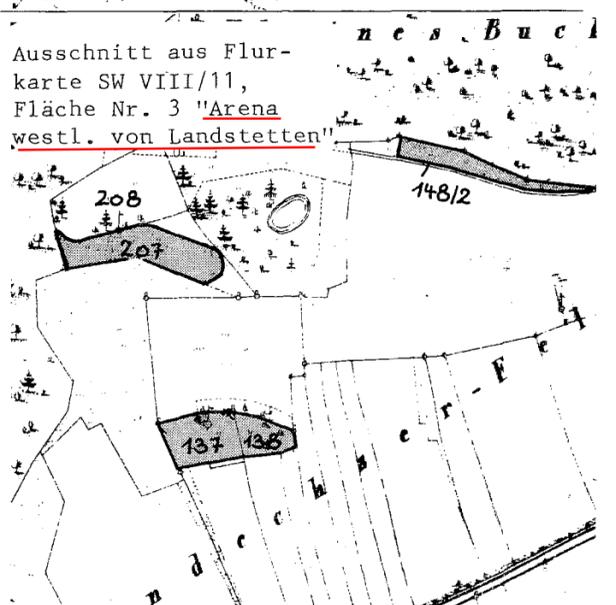
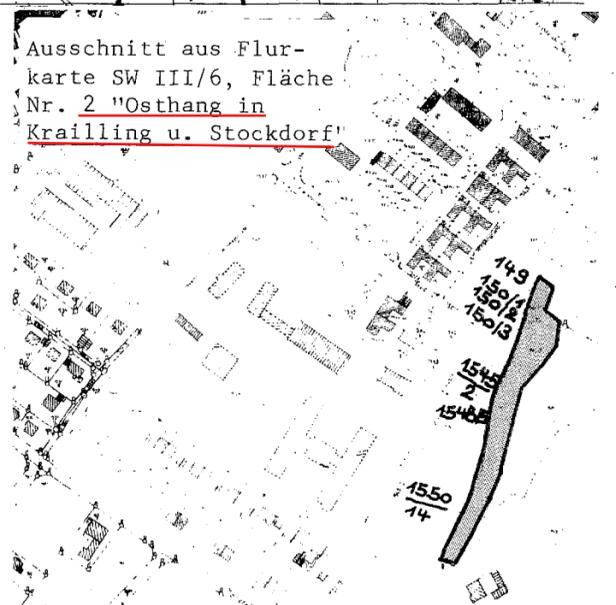
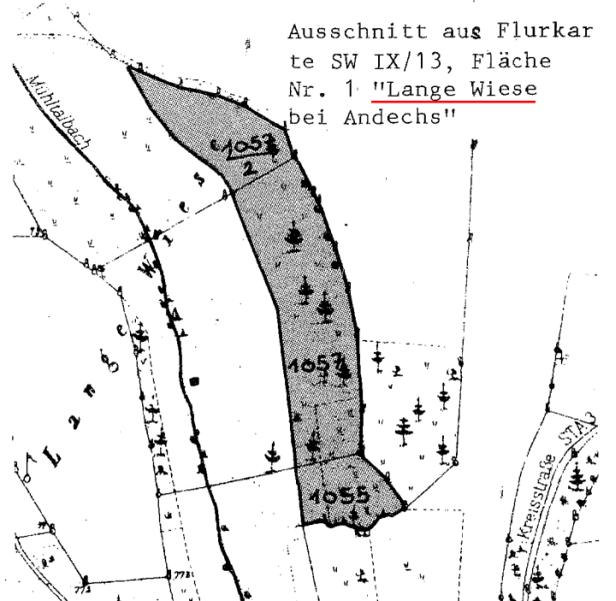
Dr. Busse, Oberregierungsrat

EAPL 173 - 12/2

Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Starnberg vom 23. April 1986

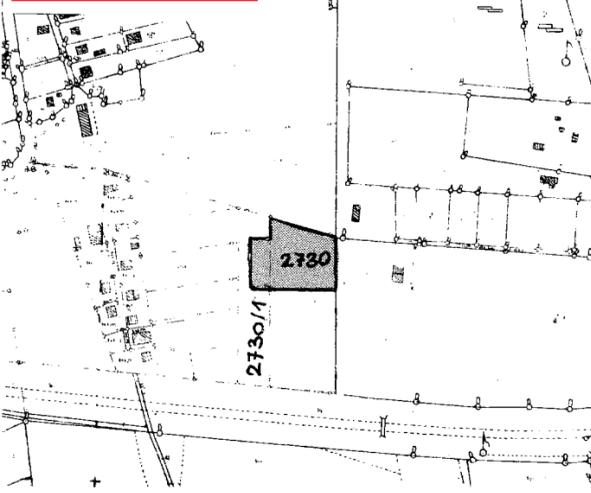
Lfd. Nr.	Bezeichnung	a) Gemeinde b) Gemarkung	Flur- nummer(n) T = Teil- fläche	Größe in m ²
1	Lange Wiese bei Andechs	a) Andechs	1057 T	ca. 12 900
		b) Erling-Andechs	1057/2 T	ca. 5 400
			1055 T	ca. 3 400
2	Osthang in Krailling und Stockdorf	a) Krailling	149 T	ca. 200
		b) Krailling	150/1 T	ca. 250
			150/2 T	ca. 300
			150/3 T	ca. 600
3	Arena westlich von Landstetten	a) Gauting	1545/2 T	ca. 900
		b) Gauting	1548/5 T	ca. 200
			1550/14 T	ca. 1 600
4	Weier bei Gut Schwaige	a) Starnberg	137	1 900
		b) Landstetten	138	1 100
			148/2 T	ca. 1 400
			207 T	ca. 2 850
5	Blumenwiese am Wickenweg in Tutzing	a) Starnberg	417 T	ca. 6 400
		b) Wangen	948 T	ca. 650
6	Kiesgrube bei Monatshausen	a) Tutzing	2730 T	ca. 2 300
		b) Tutzing	2730/1 T	ca. 400
7	Leutstettener Feld	a) Tutzing	1425	2 100
		b) Tutzing	1430/2	1 700
			1431/1	3 200
			1432 T	ca. 850
			1028	ca. 1 650
			1029	ca. 750
			1030	ca. 700
	1034	2 400		
	1035	1 200		
	1036	1 090		
	1037	990		
	1037/2	950		
	1038	1 120		
	1039	1 120		
	1041	1 120		
	1042	1 190		

Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Starnberg vom 23. April 1986 (Lagekarten M 1:5000)

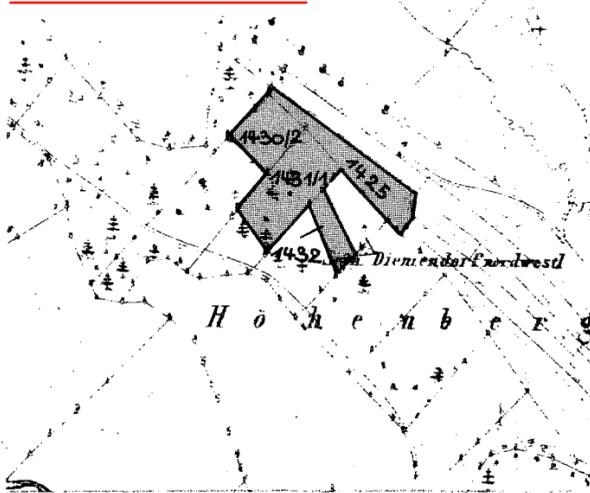




Ausschnitt aus Flurkarte SW XIII/11, Fläche Nr. 5 "Blumenwiese am Wickenweg"



Ausschnitt aus Flurkarte SW XII/12, Fläche Nr. 6 "Kiesgrube in Monatshausen"



Ausschnitt aus Flurkarte SW IV/6, IV/7, Fläche Nr. 7 "Leutstetter Feld"



LANDRATSAMT STARNBERG, i. A. gez.: Dr. Busse, Oberregierungsrat

LANDRATSAMT STARNBERG, Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Impressum: Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Peter Wiedemann; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg.